
Sachgebiet	Sachbearbeiter
Schulzweckverband Cadolzburg	Herr Schreitter

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Verbandsversammlung Schulzweckverbandes Cadolzburg	des 26.05.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Erlass einer Änderungssatzung für den Schulzweckverband Cadolzburg

Anlagen:
1. Änderungssatzung
Satzung_Schulzweckverband Cadolzburg

Sachverhalt:

Bisher wurde gem. der Satzung des Schulzweckverbandes Cadolzburg eine jährliche Schulzweckverbandsumlage anteilig nach Einwohnerzahlen auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Diese Umlage enthielt sowohl Aufwendungen für Unterhaltsmaßnahmen als auch für Investitionsmaßnahmen.

Sowohl in der Doppik als auch in der Kameralistik werden Unterhaltsmaßnahmen getrennt von Investitionsmaßnahmen im Haushalt veranschlagt.

Um u. a. nach dem Haushaltsgrundsatz der Wahrheit und Klarheit diese unterschiedlich zu betrachtenden Bereiche der Umlage besser als bisher in den Haushalten der Verbandsgemeinden abbilden zu können, ist die Aufteilung der bisherigen Schulzweckverbandsumlage auf eine Investitionsumlage (zum Ausweis der Investitionskosten) sowie eine Verwaltungsumlage (zum Ausweis der Unterhaltsmaßnahmen/Kosten im Haushaltsjahr) geplant.

Des Weiteren ist in der Verbandssatzung geregelt, dass der Entwurf der Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern spätestens mit der Ladung in der Verbandsversammlung bekannt zu geben ist.

Aus der Mitte der Verbandsversammlung, wurde der Wunsch geäußert, ob es nicht möglich wäre, den Entwurf der Haushaltssatzung spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

Auf Grund der vorliegenden Wünsche wurde eine Änderungssatzung vorbereitet.

Die Änderungssatzung ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung mit der Ladung zugegangen und wird nach Zustimmung der Verbandsversammlung der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Fürth zur Genehmigung vorgelegt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Schulzweckverband Cadolzburg erlässt auf Grund von Art. 11 und 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, sowie Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, und § 5 der Verbandssatzung folgende

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Schulzweckverbandes Cadolzburg
(1. Änderungssatzung):**

§ 1

§ 15 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung sowie die Investitionskosten der Schulen und den Personal- und Schulaufwand nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz für die Schulen, soweit dieser nicht vom Staat getragen oder durch staatliche Mittel gedeckt wird, entsprechend deren jeweiligen Anteil an der Schülerzahl der jeweiligen Schule.“

§ 2

§ 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung bekannt zu geben.“

§ 3

Die Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Des Weiteren wird die Verwaltung nach Zustimmung der Verbandsversammlung beauftragt, die Änderungssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Fürth zur Genehmigung vorzulegen.